

I. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) in der Ortsgemeinde Dorsheim vom 10.09.2001.

Der Ortsgemeinderat von Dorsheim hat am 18.06.2002 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.07.1998 (GVBl. S. 171) und dem § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Änderung der vorstehenden Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht werden.

§ 1

II. Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Aschwahlstellen

3. Für den Erwerb einer Urnenkammer für 1 oder 2 Beisetzungen, auf die Dauer von 35 Jahren = 1.000,00 €
4. Für jede weitere Beisetzung in eine Urnenkammer, auf die Dauer von 25 Jahren = 400,00 €

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kraft.

55452 Dorsheim, den 10.07.2002
Ortsgemeinde Dorsheim
In Vertretung

Günter Dietz
I. Beigeordneter

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) GemO und der Einberufung und Tagesordnung des Ortsgemeinderates Dorsheim (§ 34) GemO unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde Dorsheim geltend gemacht worden sind.

55452 Dorsheim, den 10.07.2002
Ortsgemeinde Dorsheim
In Vertretung

Günter Dietz
I. Beigeordneter